



Angeschlagen am: 2020 05 06

Aushang bis: 2020 05 20

Abgenommen am:

KUNDMACHUNG

Umlaufbeschlüsse des Gemeinderates

Gemäß § 56a Steiermärkische Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn hat am 2020 05 05, 12.00 Uhr nachstehende Umlaufbeschlüsse gefasst:

Jagdpatch-Euro 2020

Die Grundbesitzer können ihre anteilige Pacht im Gemeindeamt während der Amtsstunden innerhalb der nächsten 6 Wochen beheben.

Jagdgesellschaft Gratkorn - Mitpächterwechsel

Innerhalb der Jagdgesellschaft Gratkorn wurden folgende Änderungen vorbehaltlich der Zustimmung der BH Graz-Umgebung beschlossen:

Hr. Kriegl Gernot statt Hr. Paulitsch Karl
Hr. Frankl Reinhard statt Hr. Neuhold Erich
Hr. Köberl Stefan statt. Hr. Köberl Franz

Einvernehmliche Auflösung Mietverhältnis SGV

Es wurde der Beschluss gefasst, das bestehende Mietverhältnis mit dem SGV betreffend die Räumlichkeiten im Gemeindeamt Gratkorn mit Ende Jänner 2020 zu beenden.

KEM - Gründung eines Vereins mit Gratwein-Straßengel – KEM Grat²

Die beiden Gemeinden Gratwein-Straßengel und Gratkorn haben sich im vergangenen Jahr zur Klima- und Energiemodellregion **grat²** zusammengeschlossen. Es wurde nun der Beschluss zur Gründung eines Vereines gefasst, dessen Aufgabe es ist, die Durchführung von Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung sowie der Umsetzung von Projekten für die Bevölkerung der beiden Marktgemeinden in den Bereichen Klima-, Energie- (Energieeffizienz und erneuerbare Energieressourcen) und Umwelt sowie Klimawandelanpassung zu gewährleisten.

In erster Linie dient der Verein zur Erreichung von internationalen, nationalen und regionalen Klima- und Energiezielen. Zudem werden auch verstärkt Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit in oben genannten Bereichen verfolgt.

Übertragungsverordnung

Für nachstehende Bereiche wurde eine Übertragungsverordnung mit Beschlussrechten vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand beschlossen:

1. *Der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres.*
2. *Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) im Einzelfall drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen.*
3. *Die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 10.000,-, sofern die Gewährung nicht in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fällt (§ 45 Abs. 2 lit. L).*
4. *Das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. C) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten.*

Die örtliche Festlegung von Nutzungsdauern der Vermögenswerte.

5. *Der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen.*

6. *Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.*

Neuerlicher Beschluss des Kreditvertrages RAIBA Gratkorn für Grundstückskauf Teibinger und Puntigam (IBAN AT22 3811 1052 0000 0034)

Der im Gemeinderat 2019 11 19 beschlossene Abstattungskreditvertrag musste aufgrund von Vorgaben der Aufsichtsbehörde korrigiert werden. Die neue Version wurde nun beschlossen, wobei auch die Zinskonditionen zugunsten der Marktgemeinde Gratkorn abgeändert werden konnten.

Sämtliche Gemeinderatsmitglieder wurden per E-Mail bzw. per RsB zur Erklärung ihres Abstimmungsverhaltens aufgefordert.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates haben ihre Erklärungen zeitgerecht abgegeben.

Somit sind diese Umlaufbeschlüsse gültig zustande gekommen.

Für den Gemeinderat

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Bürgermeister Helmut Weber

